

## Ingrid Jurecs, Gemeindebund Steiermark

---

Von: Gemeindebund Steiermark  
Gesendet: Donnerstag, 04. Juli 2013 11:57  
An: Ingrid Jurecs, Gemeindebund Steiermark  
Betreff: Insolvenzen



A-8010 Graz, Burgring 18  
TEL (0316) 82 20 79-0  
FAX (0316) 81 05 96

[post@gemeindebund.steiermark.at](mailto:post@gemeindebund.steiermark.at)  
<http://www.gemeindebund.steiermark.at>

### Information vom 4. Juli 2013

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir beziehen uns auf die Veröffentlichung im Kommunalnet vom 2.7.2013, wonach Gemeinden im Fall des Verkaufs einer insolventen Baufirma betreffend ihre Verträge ein Kündigungsrecht haben oder die Möglichkeit besteht, am Vertrag festzuhalten, in den bei (Teil-)Veräußerung auch ein neuer Vertragspartner eintreten kann

<https://www.kommunalnet.at/news/artikel/article/verwaiste-baustellen-was-nun.html?cHash=95572d884a74acc8356ee4a89d8cbf29>

Beim Verkauf von Unternehmensteilen gem. § 114a Abs. 4 der Insolvenzordnung (IO) kann es gemäß § 38 Unternehmensgesetzbuch (UGB) zu einer Fortführung der bestehenden Verträge durch den neuen Erwerber kommen, so dieser in das Vertragsverhältnis eintritt bzw. die Gemeinde einem solchen Eintritt nicht widerspricht. Daneben sieht das Bundesvergabegesetz (BVergG) vor, dass eine neuerliche Ausschreibung grundsätzlich gar nicht erfolgen kann, solange die Verträge weiter bestehen und nicht wesentlich verändert werden. Die Gemeinde als Vertragspartnerin hat also die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten, was aber dann, wenn ein neuer, wirtschaftlich potenter Vertragspartner sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem übernimmt, nicht erforderlich sein wird. Im Fall einer (teilweisen) Neuausschreibung des Bauprojekts wird aufgrund der gegebenen Dringlichkeit der Arbeiten gem. § 28 Abs. 2 Z 3 BVergG 2006 in den meisten Fällen ein Verhandlungsverfahren mit nur einem Unternehmen zulässig sein.

Bitte beachten sie dabei unbedingt, dass **bei Inanspruchnahme von Fördermitteln eine Meldung an den Fördergeber erforderlich ist**, sobald die betroffene Gemeinde in Erfahrung gebracht hat, ob ein neuer Vertragspartner eintritt, bzw. sich entschieden hat, das Kündigungsrecht in Anspruch zu nehmen oder den neuen Vertragspartner zu akzeptieren. Dies wird insbesondere für den Siedlungswasserbau bedeutsam sein. Die Meldung hat umgehend und mit Hinweis auf allfällige Abänderungen des Vertrages zu erfolgen.

Mit besten Grüßen

LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident

Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer